

Statuten der Österreichischen Gesellschaft für Nuklearmedizin und Molekulare Bildgebung

Die Österreichische Gesellschaft für Nuklearmedizin und Molekulare Bildgebung (OGNMB) bekennt sich vollumfänglich zur Gleichberechtigung. Wo die Statuten einen geschlechtlich einseitigen Begriff anführen, geschieht dies ausschließlich zum Zweck der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit. Bei der Verwendung geschlechtsbezogener Begriffe sind immer alle Geschlechter inkludiert.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen “Österreichische Gesellschaft für Nuklearmedizin und Molekulare Bildgebung” (OGNMB). Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich und auf Europa. Dem Verein gehört ein Zweigverein mit dem Namen „Medizinisch-technischer Zweigverein der Österreichischen Gesellschaft für Nuklearmedizin und Molekulare Bildgebung“ (MTZV) mit Sitz in Wien an.

§ 2 Ziele

Der Verein, dessen Tätigkeit gemeinnützig und nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- Die Wissenschaft, Ausbildung und sichere Praxis auf dem Gebiet der Nuklearmedizin zu fördern. Dieser Begriff bezeichnet den Einsatz von Radionukliden und Radiopharmaka für Diagnostik, Therapie und medizinische Forschung. Diagnostik umfasst die medizinische Bildgebung und bildfreie Verfahren.
- Alle Tätigkeiten im Bereich der Nuklearmedizin sind dem Wohle der öffentlichen Gesundheit und der Menschen in Bezug auf personalisierte Gesundheitsfragen unterzuordnen. Dazu sollen auch alle nicht-medizinischen Tätigkeitsbereiche, welche für die Nuklearmedizin essentiell sind, beitragen. Hierzu zählen insbesondere Strahlenschutz, medizinische Physik, Radiopharmazie und medizinische Radiochemie.
- Die Diskussion und den Austausch von Ideen und Erfahrungen im Zusammenhang mit Problemen der Diagnose, Behandlung, Erforschung und Vorbeugung von Krankheiten durch den Einsatz offener radioaktiver Substanzen und die Ausnützung der Eigenschaften stabiler Nuklide in der Medizin zu fördern und österreichweit sowie darüber hinaus zu koordinieren.
- Ein geeignetes Forum für die Verbreitung und Diskussion der neuesten Ergebnisse in der Nuklearmedizin und verwandter Disziplinen bzw. Fächer zu bieten.
- Das geistige Eigentum der Mitglieder zu schützen.
- Mit einer Stimme alle österreichischen und internationalen nuklearmedizinischen Aktivitäten in Wissenschaft und Ausbildung und zur Förderung einer zweckdienlichen und sicheren Anwendung durch Information, fundierte Meinungen und Argumente gegenüber Europäischen Behörden, der UEMS/EBNM, der Internationalen Atomenergiebehörde, der Weltgesundheitsorganisation und anderen zuständigen und/oder relevanten Organisationen zu vertreten, sowie Gesprächspartner für nationale und internationale Gremien zu sein.
- Die Harmonisierung der Standespolitik in Europa und darüber hinaus durch die Durchführung von entsprechenden Erhebungen und Weiterleitung geeigneter Empfehlungen an die zuständigen Behörden diesen beratend zur Verfügung zu stehen.
- Als beratendes Expertengremium zu handeln und für Regulierungsbehörden und/oder Regierungsbehörden zur Verfügung zu stehen (Aus- und Fortbildung, Dosimetrie und Sicherheit bei Strahlung, Messtechnik, Qualitätskontrolle und Qualitätssicherung, radiochemische und radiopharmazeutische Produktion und Verwendung).
- Einen offenen Dialog mit den Behörden der EU, anderen Institutionen sowie mit zuständigen nationalen/internationalen Organisationen zu schaffen.

§ 3 Mittel zur Erreichung der Ziele

Der Verein soll diese Ziele durch folgende Mittel erreichen:

- Förderung adäquater Mittel der Aus- und Fortbildung
- Bereitstellung von Unterstützungen, Auszeichnungen, Stipendien etc.
- Kooperation mit nationalen und internationalen wissenschaftlichen Gesellschaften
- Arbeitsgruppen und/oder Ausschüsse für bestimmte Interessensbereiche zu etablieren (zB Kongress-, Forschungs-, Aus- und Fortbildungsstandards, Ergebnisse, Management, Strahlenschutz, berufliche und ethische Fragen usw)
- Leitlinien auf dem Gebiet der Nuklearmedizin, molekulare Bildgebung und Therapie zu erstellen und/oder bereits etablierte Leitlinien anderer Gesellschaften nach kritischer Evaluierung und/oder Adaptierungen zu übernehmen.
- Fachzeitschrift(en) auf dem Gebiet der Nuklearmedizin, molekularen Bildgebung, Therapie und anderen relevanten Bereichen herauszugeben und/oder zu veröffentlichen und/oder zu unterstützen (zB Nuklearmedizin)
- Aktives Betreiben von Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmäßige Veranstaltung von Kongressen
- Betrieb von Zweigvereinen (z.B. MTZV)
- Alle anderen Mittel, die nützlich sind, um die Ziele der OGNMB zu erreichen.

§ 4 Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel hierzu werden durch regelmäßige Mitgliedsgebühren, Tagungsgebühren, Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen aufgebracht.

Der MTZV agiert entsprechend seiner Statuten finanziell unabhängig und ist für seine Finanzgebarung eigenverantwortlich.

§ 5 Mitglieder

Die OGNMB gliedert sich in folgende Arten von Mitgliedern: ordentliche Mitglieder (5.1), fördernde Mitglieder (5.2) und Ehrenmitglieder (5.3).

5.1 Ordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen. Ordentliche Mitglieder können Ärzte, Naturwissenschaftler, Angehörige akademischer Gesundheitsberufe oder Studierende während oder nach abgeschlossener universitärer bzw. Hochschulbildung unter der Voraussetzung werden, dass sie auf dem Gebiet der Nuklearmedizin bzw. ihren Grenzgebieten klinisch und/oder wissenschaftlich tätig sind. Juristische Personen können ordentliche Vereinsmitglieder werden, sofern deren Tätigkeit den Zweck des Vereins unterstützt.

5.2 Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch die Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.

5.3 Zu Ehrenmitgliedern können Personen von hervorragender wissenschaftlicher Bedeutung sowie Personen, die sich um die OGNMB oder um die Nuklearmedizin insgesamt besondere Verdienste erworben haben, gewählt werden.

Die Aufnahme als Mitglied gem. § 5.1 und 5.2 bedarf eines schriftlichen Antrages durch den Aufnahmewerber an den Vorstand. Dieser entscheidet endgültig, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Die Aufnahme als Ehrenmitglied gem. § 5.3 bedarf eines schriftlichen Antrages durch ein Mitglied des Vereinsvorstands oder von 1/10 der ordentlichen Vereinsmitglieder. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vereinsvorstands.

5.4 Die Mitgliedschaft im MTZV ist durch die Statuten des Zweigvereins selbst geregelt und wird von der OGNMB gebilligt. Die Mitglieder des MTZV sind nicht automatisch auch Mitglieder der OGNMB.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Ausscheidende Mitglieder haben generell keinen Anspruch auf Rückerstattung ihrer Beiträge oder auf andere Leistungen aus dem Vermögen der Gesellschaft.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

6.1 Freiwilligen Austritt – Dieser ist dem Vorstand der OGNMB schriftlich bekannt zu geben.

6.2 Streichung – Der Vorstand alleine kann ein Mitglied aus der Liste der Mitglieder streichen, wenn dieses trotz einmaliger schriftlicher Mahnung, unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen länger als zwölf Monate mit der Zahlung der fällig gewordenen Beiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Beiträge bleibt davon unberührt.

6.3 Ausschluss – Dieser kann erfolgen, wenn ein Antrag einstimmig vom gesamten Vorstand schriftlich an die Generalversammlung gestellt und von dieser mit Zwei – Drittel Mehrheit beschlossen wurde.

6.4 Tod des Mitglieds

§ 7 Mitgliedsbeiträge

7.1 Der Jahresbeitrag muss nach Zahlungsaufforderung auf das Konto des Vereins eingezahlt werden.

7.2 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung festgesetzt.

7.3 Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge oder Kongressbeiträge.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und zu fördern, die beschlossenen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu bezahlen und sich an die Statuten des Vereins, sowie an die Beschlüsse seiner Organe zu halten und alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Vereins abträglich sein könnte.

8.1 Aktives und passives Wahlrecht sowie Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder

8.2 Sämtliche Mitglieder haben das Recht, Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, an den Generalversammlungen teilzunehmen und Anträge zu stellen. Diese Anträge sind schriftlich bis spätestens 2 Wochen vor Abhaltung der Generalversammlung dem Vorstand bekannt zu geben

8.3 Die Mitglieder des MTZV haben ausschließlich im Rahmen der Statuten des Zweigvereins in den dort beschriebenen Gremien Stimm- und Wahlrecht.

§ 9 Organe

- 9.1 Generalversammlung (GV)
- 9.2 Vereinsvorstand
- 9.3 Beirat
- 9.4 Rechnungsprüfer
- 9.5 Arbeitsgruppen (AGs) und Ausschüsse
- 9.6 Schiedsgericht

§ 10 Generalversammlung

10.1 Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt, die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen. Zeitpunkt, Ort, Beginn und Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekannt zu geben. Eine Abhaltung unter Zuhilfenahme von alternativen Sitzungstechnologien und/oder Techniken (zB Tele/Video-Konferenzen; „virtuelle Versammlung“) ist zulässig. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden (Präsident), in dessen Verhinderung durch den Präsident-Elect/AG Koordinator, ist auch dieser verhindert durch den Sekretär/Finanzreferent.

10.2 Die außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden über:

1. Beschluss des Vorstands
2. Beschluss der Generalversammlung
3. Schriftlichen Antrag beim Vorstand von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe von Gründen.

Die Einberufung hat spätestens 4 Wochen nach dem Beschluss bzw. Begehren zu erfolgen.

10.3 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Dafür genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Abstimmungen können auch unter Zuhilfenahme von alternativen Sitzungstechnologien und/oder Techniken (zB Tele/Video-Konferenzen) bzw. im Rahmen von „virtuellen Versammlungen“ abgehalten werden.

10.4 Der Generalversammlung sind folgende Punkte vorbehalten:

1. Wahl des Vorstandes
2. Entlastung des Vorstandes (auch für Rumpffahre zulässig)
3. Wahl von Beiratsmitgliedern
4. Wahl der Rechnungsprüfer
5. Ausschluss von Mitgliedern
6. Entgegennahme und Genehmigung des Rechnungsabschlusses
7. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes der Arbeitsgruppen und Ausschüsse
8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. Beschlussfassung zur Änderung der Statuten
10. Beschlussfassung zur Auflösung des Vereines

§ 11 Vorstand

Der Vorstand ist die höchste Führungsebene des Vereins. Er soll eine Vision für die Zukunft der Gesellschaft schaffen und Strategien entwickeln, um diese zu erfüllen. Des Weiteren soll der Vorstand die Zusammenarbeit mit den Partnergesellschaften im Hinblick auf die Zukunft des medizinischen Fachgebietes und dem Nutzen seiner Mitglieder fördern.

Der Vorstand kann jederzeit AGs und Ausschüsse einrichten, zusammenlegen oder auflösen.

Der Vorstand kann auch jederzeit Regeln und Verfahren für verschiedene Zwecke initiieren (zB Transparenz-Richtlinien, Schwerpunktsetzungen, formalisierte Berichterstattung der Ausschüsse und AGs). Der Vorstand ist verpflichtet, seine Maßnahmen gegenüber der Generalversammlung zu rechtfertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Vorstand kann seine Beschlüsse auch schriftlich per Telefax oder E-Mail im Umlaufweg fassen, wenn kein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung auf diesem Weg widerspricht.

Für jede Art von Sitzung kann sich der Vorstand alternativer Sitzungstechnologien und/oder Techniken (zB Tele/Video-Konferenzen) bedienen. Entscheidungen können über elektronische Medien getroffen werden.

Der Vorstand setzt sich aus den folgenden Mitgliedern zusammen:

1. Präsident
2. Präsident-Elect/ AG Koordinator
3. Sekretär/Finanzreferent
4. Leiter AG Kongress
5. BFGO (Bundesfachgruppenobmann)
6. Sprecher der universitären nuklearmedizinischen Einrichtungen
7. Sprecher der naturwissenschaftlichen Fächer

Im Falle der gleichzeitigen Ausübung von mehr als einer der angeführten Funktionen durch eine einzelne Person (z.B. BFGO, *ex officio* durch Bundesfachgruppe Nuklearmedizin der ÖÄK berufen, übt gleichzeitig eine der anderen Positionen nach Wahl durch die GV aus) kann diese Person bei Abstimmungen und Entscheidungen des Vorstands nur ein einziges Stimmrecht ausüben und nicht über mehrere Stimmen verfügen. Grundsätzlich ist eine gleichzeitige Ausübung mehrerer Funktionen nicht erwünscht und nur in Ausnahmefällen zulässig.

Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Die Funktionsperiode des kooptierten Vorstandsmitglieds währt bis zum Ende der Funktionsperiode des zuvor ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder für unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Vollversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

11.1 Der **Präsident** hat ein Vorschlagsrecht für die Ernennung der weiteren Vorstandsmitglieder. Der Präsident kann als Präsident-Elect/AGKordinator wiedergewählt werden.

Funktionen und Verpflichtungen

- Vorsitz im Vorstand, Beirat und Generalversammlung
- Verantwortung für kurz- und langfristige Planung der OGNMB
- Vorschlagsrecht für Vorstandsmitglieder und AG- bzw. Ausschussleiter
- Vertretung der OGNMB gegenüber allen externen Personen, Gesellschaften, Stake-Holdern und Behörden
- Kontakte zu wissenschaftlichen Gesellschaften im In- und Ausland
- Vorschlagsrecht für neue AGs/Ausschüsse bzw. zur Zusammenführung oder Auflösung bestehender AGs und Ausschüsse
- Verleihung von Ehrenmitgliedschaften
- Er ist für den Verein gemeinsam mit dem Sekretär/Finanzreferent zeichnungsberechtigt

11.2 Der **Präsident-Elect/ AG Koordinator** wird durch die GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt, nach Ablauf dieser Funktionsperiode wird dieser automatisch für die Dauer von 3 Jahren Präsident (zu diesem Zeitpunkt ist ein neuer Präsident-Elect zu wählen).

Funktionen und Verpflichtungen

- Designierter Präsident | Ansprechpartner und Unterstützer des Präsidenten
- Übernahme bestimmter Aufgaben und Verpflichtungen (zB Leitlinienkoordination etc) in Absprache mit dem Präsident
- Nachwuchsförderung
- Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes oder krankheitsbedingten Ausscheidens des Präsidenten, Amtsübernahme bis zum Ende der regulären Funktionsperiode
- Verantwortung und Koordination der AG Tätigkeiten und Ausschuss-Aktivitäten
- Koordination von Leitlinien entsprechend §3 dieser Statuten
- Bericht an Vorstand über Ziele und Zielvereinbarungen der AGs/Ausschüsse
- Verantwortung für Budget und Abrechnung der AGs/Ausschüsse

11.3 Der **Sekretär/Finanzreferent** wird von der GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist einmalig möglich.

Funktionen und Verpflichtungen

- Einberufung der Vorstands-, Beiratssitzung und Generalversammlung – auf Aufforderung des Präsidenten
- Verantwortung für die Außendarstellung der OGNMB in engem Zusammenwirken mit den zugehörigen AGs bzw. Ausschüssen
- Zeitgerechte Ausschreibung der wissenschaftlichen Preise; Zusammenstellung einer unbefangenen Jury zur Beurteilung der eingereichten Beiträge; Vergabe der Preise
- Budgetverantwortung; Erstellung des Budgetvoranschlags; Vorschlagsrecht für die Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Verantwortung für die Finanzgebarung des Vereins
- Er ist für den Verein gemeinsam mit dem Präsidenten zeichnungsberechtigt

11.4 Der **Leiter der AG Kongress** wird von der GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Funktionen und Verpflichtungen

- Planung, Verantwortung und Koordination von Kongressen und ähnlichen Veranstaltungen, bei denen die OGNMB als Veranstalter auftritt, nach vorherigem Vorstandsbeschluss
- Organisation des wissenschaftlichen Programms für die von der OGNMB veranstalteten Kongresse und Tagungen
- Vorschlagsrecht für Stellvertreter und Mitglieder der AG Kongress

11.5 Der **BFGO (Bundesfachgruppenobmann)** wird von der Bundesfachgruppe Nuklearmedizin der ÖÄK nach Wahl in den dortigen Gremien für die Dauer seiner Funktionsperiode entsandt.

Funktionen und Verpflichtungen

- Regelmäßige Kommunikation zwischen Vorstand und Hauptversammlung der akkreditierten wissenschaftlichen Gesellschaft und der Bundesfachgruppe Nuklearmedizin (nach §129 ÄrzteG 1998) über OGNMB-relevante Entwicklungen
- Bericht von den Besprechungen, Veranstaltungen u.ä. mit Bezug und Relevanz für die OGNMB an den Vorstand

11.6 Der **Sprecher der universitären nuklearmedizinischen Einrichtungen** wird aus den Reihen der Leiter der nuklearmedizinischen Universitätskliniken und –abteilungen aus den OGNMB-Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Funktionen und Verpflichtungen

- Bericht über universitäre Entwicklungen und Hauptthemen in Lehre und Forschung an Vorstand
- Koordination der Aktivitäten der universitären nuklearmedizinischen Einrichtungen in Österreich durch regelmäßigen Gedankenaustausch mit deren Leitern

11.7 Der **Sprecher der naturwissenschaftlichen Fächer** wird aus den Reihen der nicht-medizinischen Naturwissenschaftler aus den OGNMB-Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Funktionen und Verpflichtungen

- Vertretung der nicht-klinischen Fächer innerhalb der Nuklearmedizin
- Bericht über naturwissenschaftliche und legistische Entwicklungen mit direktem Bezug zur Nuklearmedizin und molekularen Bildgebung an Vorstand
- Verantwortung und Koordination der Zusammenarbeit mit naturwissenschaftlichen Fachvertretungen und Gesellschaften

11.8 **Beobachter (Observer)** werden durch Vorstand ernannt und sind zur Teilnahme an einzelnen Sitzungen berechtigt. Sie haben jedoch KEIN Stimmrecht.

§ 12 Beirat

Die einzelnen Mitglieder des Beirats werden, so sie nicht von externen Gesellschaften entsandt werden oder auf Grund ihrer Funktion dem Beirat angehören (zB Leiter der AGs und Ausschüsse), von der GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist möglich. Mitglieder des Beirats dürfen keine andere Funktion im Verein ausüben und sollen die regionalen Gegebenheiten Österreichs widerspiegeln. Beiratsmitglieder, die keine ordentlichen Mitglieder des Vereins sind, haben kein Stimmrecht; ihnen kommt ausschließlich eine beratende Funktion zu.

Beiratssitzungen werden mindestens zweimal pro Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt 3 Wochen.

Der Beirat berät den Vorstand in wissenschaftlichen und organisatorischen Belangen. Der Vorstand wird den Beirat über sämtliche den Beirat betreffende Agenden rechtzeitig beiziehen. Der Beirat besteht aus:

- 12.1 Alle Leiter der AGs und Ausschüsse (mit Ausnahme der AG Kongress)
- 12.2 Drei Vertreter der Fachärzte Nuklearmedizin
- 12.3 Zwei Vertreter der Fachärzte Nuklearmedizin in Ausbildung
- 12.4 Ein Vertreter aus dem niedergelassenen Bereich
- 12.5 Ein Vertreter des Medizinisch-Technischen Zweigvereins (MTZV) entsprechend der Statuten des MTZV
- 12.6 National Delegate bei der EANM bzw. dessen Stellvertreter („Deputy Delegate“)
- 12.7 UEMS/EBNM National Delegate bzw. dessen Stellvertreter
- 12.8 Ein Vertreter der Österreichischen Gesellschaft für Medizinische Physik (ÖGMP)
- 12.9 Ein Vertreter der Österreichischen Schilddrüsengesellschaft (OSDG)
- 12.10 Ein Vertreter des Berufsverbandes
- 12.11 Ein Vertreter des Verbands für Medizinischen Strahlenschutz in Österreich (VMSÖ)

§ 13 Rechnungsprüfer

Die zwei Rechnungsprüfer werden von der GV auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses sowie der Bericht darüber in der Generalversammlung.

Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Wahl einer vereinsfremden, natürlichen oder juristischen Person als Rechnungsprüfer ist zulässig.

§ 14 Arbeitsgruppen (AGs) und Ausschüsse

AGs sollen der kurzzeitigen, vertieften Bearbeitung von konkreten Themen dienen, welche der Vorstand definiert. Ausschüsse sollen der längerfristigen Begleitung relevanter Themengebiete und genereller Aspekte aus dem Tätigkeitsumfeld der OGNMB dienen.

14.1 Ihre Anzahl richtet sich nach wissenschaftlichen und strukturellen Erfordernissen. Die AGs/Ausschüsse werden vom Vorstand mit einem konkreten Arbeitsauftrag/Tätigkeitsfeld eingesetzt. Ihr Leiter muss ordentliches Mitglied des Vereins sein und wird vom Vorstand bestellt.

Die Mitglieder der AGs/Ausschüsse werden vom jeweiligen Leiter im Einvernehmen mit dem Vorstand nominiert. Deren Anzahl sollte im Allgemeinen 6 nicht übersteigen. Die Berufung von Nicht-Mitgliedern der OGNMB in eine AG/einen Ausschuss bedarf der Genehmigung des Vorstands.

Der Vorstand kann eine Geschäftsordnung für die AGs und Ausschüsse erlassen, in denen die Verfahrensregeln zusammengefasst sind.

Die Arbeitsgruppen und Ausschüsse sind auf der Homepage des Vereins aufgelistet.

14.2 Die AG- bzw. Ausschuss-Leiter erstellen einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht und formulieren im Einvernehmen mit dem Vorstand Ziele für das nächste Jahr. Über die Sitzungen der AGs/Ausschüsse ist ein Protokoll zu führen. Der jährliche Bericht beinhaltet zumindest die Positionen und Zuständigkeiten der jeweiligen Mitglieder sowie Aktivitäten und Ziele. Budgetanträge sind situativ mit dem Vorstand zu besprechen.

14.3 Die AGs/Ausschüsse können vom Vorstand jederzeit aufgelöst oder zusammengelegt werden. AGs/Ausschüsse können ebenso jederzeit ihre Auflösung beim Vorstand beantragen, wenn die ihnen gestellte Aufgabe erledigt ist. Eine Wiedereinsetzung von AGs, Ausschüssen, deren Leitern und/oder Mitgliedern ist zulässig.

§ 15 Schiedsgericht

15.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

15.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 16 Ethik / Transparency Guidelines / Gender

Der Verein orientiert sich hier – sofern keine eigenen Richtlinien erstellt werden – an den Richtlinien der Europäischen Gesellschaft für Nuklearmedizin (EANM), insbesondere des *Ethic Committees*, und übernimmt diese von der EANM sinngemäß.

§ 17 Änderung der Statuten

Bei Änderung der Statuten ist zur Beschlussfassung eine Zwei-Drittel Majorität der abgegebenen Stimmen notwendig. Im Übrigen gilt das in Punkt 10.3 genannte sinngemäß.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur über Antrag von mindestens einem Drittel sämtlicher ordentlicher Mitglieder in einer zu diesem Zweck besonders einberufenen und von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder besuchten Generalversammlung durch Zwei-Drittel Majorität beschlossen werden. Diese Vollversammlung hat auch, sofern Vereinsvermögen vorhanden ist, über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, welcher im Sinn der §§34ff BAO gemeinnützigen Organisation nach Abwicklung das verbleibende Vereinsvermögen zukommen soll. Auch diese Beschlüsse bedürfen jeweils einer Zwei-Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Das nach Abdeckung der Passiva allfällig verbleibende Vereinsvermögen ist im Fall der freiwilligen Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks ausschließlich einer im Sinn der §§34ff BAO gemeinnützigen Organisation zuzuwenden mit der Auflage, dieses nur für wissenschaftliche Zwecke, in erster Linie für Zwecke im Sinn des §2 dieser Statuten, zu verwenden.